



<b>GS / UVEK</b>
<b>18. MRZ. 2020</b>
Nr.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation  
3003 Bern

11. März 2020 (RRB Nr. 216/2020)

**Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz  
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsvorlage zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG; SR 748.10) unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit den Änderungen werden zum Teil langjährige Forderungen der Strafverfolgungsbehörden erfüllt und die notwendigen Grundlagen geschaffen, um das Notrufwesen zu modernisieren. Wir begrüssen daher grundsätzlich die Änderungen und nehmen zu einzelnen Themen wie folgt Stellung:

**Verordnung über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1)**

**Zum Begriff «Alarmzentrale»**

In der Verordnung wird an zahlreichen Stellen der Begriff «Alarmzentrale» verwendet. Damit wird eine Zentrale bezeichnet, die Notrufe entgegennimmt. Im Sinne einer einheitlichen Terminologie, der Klarheit und auch der besseren Verständlichkeit sollte in der Verordnung der Begriff «Alarmzentrale» durch den Begriff «Notrufzentrale» ersetzt werden.

**Zu Art. 4 «Korrespondenzadresse in der Schweiz»**

Bisher konnten Anbieter von Fernmeldediensten im Ausland nicht oder nur über den Rechtshilfeweg erreicht werden, wenn sie nicht freiwillig in der Schweiz eine Korrespondenzadresse bezeichnet haben. Mit dieser Verpflichtung wird eine wichtige Lücke geschlossen.

**Zu Art. 26a Abs. 6 «Übermittlung von Nummern»**

Mit der vorgesehenen Pflicht, bei ungültigen Nummern oder bei fehlendem Nutzungsrecht mit geeigneten und koordinierten Massnahmen die Übermittlung dieser Nummer zu verhindern oder den Anruf zu unterbinden, wird eine dringende polizeiliche Forderung bei der Bekämpfung und der Prävention des Phänomens «Falscher Polizist» (Rufnummern-Spoofing) erfüllt.

### **Zu Art. 28 «Leitweglenkung der Notrufe»**

Wir schlagen vor, eine Verweisung auf Art. 28 des Entwurfs der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (E-AEFV; SR 784.104) einzufügen, anstatt die Notrufdienste einzeln aufzuzählen, da in Art. 28 E-AEFV alle Notrufdienste erfasst werden. Dies dient der Klarheit und vermindert eine Fehlerquelle bei zukünftigen Verordnungsänderungen.

### **Zu Art. 29–29b «Standortidentifikation bei Notrufen»**

Die Standortidentifikation bei Notrufen ist für alle Hilfsorganisationen ein sehr wichtiges Mittel, um Anrufenden rechtzeitig medizinische oder polizeiliche Hilfe zukommen zu lassen, wenn diese aus irgendwelchen Gründen ihren Standort nicht kennen oder ihn nicht nennen können (z. B. Kinder, Schwerverletzte). Mit der Standortidentifikation können Leben gerettet oder körperliche Schädigungen verhindert oder vermindert werden. Die Anpassungen werden deshalb unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen ausdrücklich begrüsst.

### **Zu Art. 29 Abs. 1 «Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines»**

Der Passus in Art. 29 Abs. 1 E-FDV «Soweit es die gewählte Technik zulässt» ist wegzulassen. Er ist unpräzise und deshalb im Ergebnis problematisch. Mit Einführung der 5G-Technologie werden Standortangaben nicht in jedem Fall übermittelt, solange sich das Mobilfunkgerät im 5G-Netz befindet. Es ist technisch jedoch möglich, die Übermittlung des Standortes weitgehend zu gewährleisten, wobei der technische Aufwand für entsprechende Systemanpassungen zumindest anfänglich etwas erhöht wäre. Ohne die Weglassung wird die gewählte Formulierung es den Anbietern grundsätzlich ermöglichen, sich der Pflicht zur Standortidentifikation zu entziehen, indem sie eine Technik wählen, die diese Funktion nicht unterstützt.

Weiter regen wir an, auch in Art. 29 Abs. 1 E-FDV mittels Verweisung auf Art. 28 E-AEFV die Standortidentifikation auf alle Notrufdienste zu erweitern. Eine unterschiedliche Behandlung der Notrufdienste lässt sich nicht rechtfertigen.

### **Zu Art. 29a «Standortidentifikation bei Notrufen: zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen»**

Der in der Sachüberschrift verwendete Begriff «Mobilfunkkonzessionärinnen» sollte durch «Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider» ersetzt werden, da Art. 29a nicht nur Mobiltelefonie, sondern auch die IP-Telefondienste wie z. B. WiFi Calling umfassen sollte. Es ist nicht auszuschliessen, dass sich auch für solche Anrufe bald ein möglicher Standard zur Übermittlung der Standortidentifikation entwickelt.

Abs. 2 dieser Bestimmung ist zu eng gefasst. Advanced Mobile Location (AML) ist lediglich ein von mehreren durch die Industrie verwendeter Standard. Aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung ist zu erwarten, dass sich weitere Möglichkeiten und Standards entwickelt werden, welche die Standortidentifikation verbessern und vereinfachen. Wir schlagen vor, dass die verfügbaren Standortinformationen bereitgestellt werden müssen, unabhängig davon, mit welcher Technologie diese erhoben werden. Daher sollte in dieser Bestimmung eine offene technologieneutrale Formulierung gewählt und die Verpflichtung nicht nur auf AML beschränkt werden.

**Zu Art. 29b «Standortidentifikation bei Notrufen: Dienst für die Standortidentifikation»**

Wir regen an, die Sachüberschrift zu dieser Bestimmung mit «und weitere Zusatzdaten zu Notrufen» zu ergänzen. Im Weiteren ist Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: «Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der Notrufzentralen, einen Dienst für die Standortidentifikation sowie für die allfälligen weiteren Zusatzdaten zu Notrufen. Dieser Dienst [...]».

Die bisher von der Grundversorgungskonzessionärin im Auftrag des Bundesamtes für Kommunikation betriebene Notruf-Datenbank soll nicht nur in der heute bestehenden Form übernommen und mit Standortidentifikationen erweitert werden, sondern allfällige weitere Daten (Zusatzdaten) zu den Notrufen umfassen, wie beispielsweise den mittels eCall 112 übermittelten Mindestdatensatz (Minimal Set of Data), die neben den Standortinformationen noch weitere für die Einsatzkräfte wichtige Daten umfassen (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 30).

Die Möglichkeit, dass die ComCom gemäss Abs. 2 bei mehreren Grundversorgungskonzessionärinnen eine von ihnen zum Betrieb des Dienstes für die Standortidentifikation verpflichten kann, begrüssen wir ausdrücklich.

**Zu Art. 30 «Besondere Bestimmungen über Notrufe»**

Zwar gehen wir mit dem Vorschlag, die erwähnte Notruf-Datenbank mit dem Dienst für die Standortidentifikation zu erweitern, einig. Doch sollten nicht nur die Standortidentifikation erfasst, sondern auch die Anbieterinnen von Telefon- und Internetdiensten verpflichtet werden, allfällige weitere Daten (Zusatzdaten wie Fahrtrichtung des Fahrzeuges oder Anzahl Insassinnen und Insassen) zu einem Notruf weiterzuleiten. Diesbezüglich sind auf die Stellungnahmen der Blaulichtorganisationen wie beispielsweise der Feuerwehr Koordination Schweiz und des interverbands für rettungswesen zu verweisen. Den im Detail aufgeführten Verbesserungsvorschlägen kann beigespflichtet werden. Diese Organisationen sind auch bei der Erarbeitung der verbindlichen Datenstruktur bzw. Schnittstellendefinition einzubinden. Sodann schliessen wir uns der Forderung an, dass es künftig auch möglich sein sollte, sogenannte Notruf-Apps für Notrufe zuzulassen und damit u. a. zeitgerechte und bedürfnisorientierte Lösungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen anzubieten, die heute nicht direkt mit einer Notrufzentrale kommunizieren können. Es besteht ein grosses Bedürfnis zur Übermittlung von sprachunabhängigen Daten an die Notrufzentralen. Hierzu sollten die Grundlagen in den Verordnungen geschaffen werden.

**Zu Art. 37 «Sitz- oder Niederlassungspflicht»**

Diese Bestimmung ist für die in der Strafverfolgung tätigen Behörden sehr wichtig und wir begrüssen sie daher.

**Zu Art. 83 Abs. 6 «Bekämpfung unterlauterer Werbung»**

Die Verpflichtung zum Betrieb von Meldestellen für unlautere Werbung befürworten wir ausdrücklich.

**Zu Art. 90 «Leistungen»**

Wir begrüssen auch die vorgeschlagene Regelung zur Sicherheitskommunikation. Allerdings fehlt in Abs. 2 die Qualitätsanforderung mit Bezug auf die Datenkapazität. Es bringt den Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit keinen Mehrwert, wenn ein Dienst zur Verfügung gestellt wird, der nicht über genügend Kapazitäten verfügt. Wir regen

daher an, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: «Sie müssen diese Dienste schweizweit und nötigenfalls gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr priorisieren, mit sichergestellter Datenintegrität in genügender Bandbreite und hoch verfügbar erbringen können.»

Für die Sicherheitskommunikation muss dasjenige Netz zur Verfügung stehen, das örtlich die qualitativ beste Leistung erbringt. Damit dies möglich ist, müssen die Mobilfunknetzbetreiberinnen verpflichtet werden, für die Sicherheitskommunikation eine parallele Nutzung zu ermöglichen. Wir ersuchen Sie deshalb, Art. 90 mit einem weiteren Absatz mit sinngemäss folgender Formulierung zu ergänzen: «Die Mobilfunknetzbetreiberinnen stellen den Organen nach Art. 47 Abs. 1 FMG ihre Mobilfunknetze zur parallelen Nutzung zur Verfügung.»

**Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich**

**Zu Art. 28 «Notrufdienste»**

Wir schlagen vor, die Kurznummern der Notrufdienste wie bis anhin aus Gründen der Publizitätswirkung ausdrücklich aufzuführen und nicht nur in der Zuteilungsverfügung zu nennen. Es ist wichtig, dass die Kurznummern der Notrufdienste der Öffentlichkeit bekannt und zugänglich sind.

**Verordnung über Internet-Domains (SR 784.104.2)**

**Zu Art. 15a Abs. 2 «Massnahmen bei Missbrauchsverdacht: Umleitung des Datenverkehrs»**

Die ergänzende und neue Möglichkeit, bei Missbrauchsverdacht den Datenverkehr auf eine Informationsseite umzuleiten, welche die Begründung für die Blockierung aufzeigt und die Kontaktdaten der zuständigen Behörde anzeigt, erachten wir als sinnvoll. Sie ist im Sinne einer transparenten Informationspolitik zu begrüssen.

**Zu Art. 46 «Bereitstellung von Daten»**

Wir unterstützen die Anpassungen zur WHOIS-Datenbank und den daraus resultierenden Schutz der persönlichen Kontaktdaten gemäss Art. 46 Abs. 1. Als Konsequenz daraus fehlt in der Verordnung ergänzend zu Art. 46 Abs. 3 eine präzise Formulierung des kostenlosen Zugangs zu den personenbezogenen Daten für die schweizerischen Strafverfolgungsbehörden.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:



Carmen Walker Späh



Dr. Kathrin Arioli

